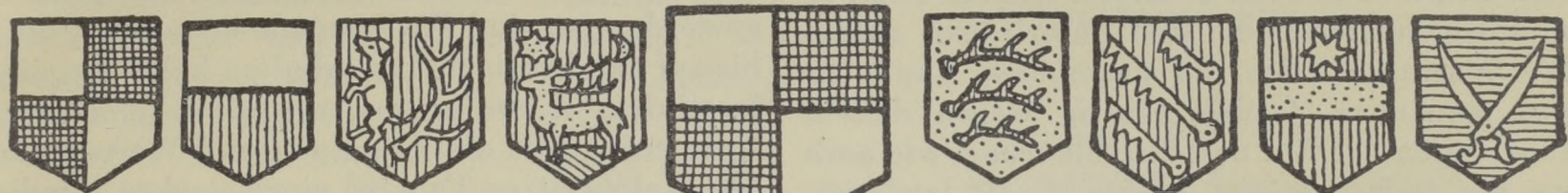


ZOLLERHEIMAT



BLÄTTER ZUR FÖRDERUNG DER HOHEN-
ZOLLERISCHEN HEIMAT- UND VOLKSKUNDE

NUMMER 3

Hechingen, 15. März 1937

6. JAHRGANG

Aus der Geschichte der Waldungen der früheren Grafschaft Zollern

Von F. Gäbler-Thanheim

Das heute besonders betonte Streben, aus der geschichtlichen Vergangenheit, ihren Kräften und ihren Wirkungen Erkenntnisse für die Planung der Gegenwart und Zukunft zu schöpfen, ist nicht nur auf allgemeinpolitischem Gebiete berechtigt, es hat auch seinen Wert für die speziellen Wirtschaftsgebiete, ganz besonders aber auch für die Forstwirtschaft.

Ursprünglich hatte der Wald als Erzeugungsquelle für den Rohstoff Holz nur eine geringe Bedeutung. Er stand der Erweiterung des landwirtschaftlichen Lebensraumes hindernd im Wege und mußte zeitweise eine starke Einschränkung seiner Bestockungsfläche hinnehmen. Lange Zeit stand die Holzzucht mit Jagd und Weide erst in dritter Linie des menschlichen Interesses. Fortschreitende Kultur und Bevölkerungszunahme, vor allem aber auch die voranschreitende Verkehrstechnik waren es, die dem Wald zu einer immer mehr wachsenden Bedeutung verhalfen.

Es wird nun interessieren, welche Arten von Waldungen wir vom Gesichtspunkte des Eigentumsrechtes aus haben. Da steht an erster Stelle der Gemeindewald, herausgewachsen aus dem Gemeinschaftseigentum der Markgenossenschaften.

Aus dem Gemeindewald wuchs der Bürgerwald heraus, als Gemeinschaftseigentum einer wirtschaftlich und politisch bevorrechteten Oberschicht. Meistens bildete sich dieser Bürgerwald wieder zurück zum eigentlichen Gemeindewald, weil von den Einnahmen aus dem Gemeindewald die Bedürfnisse der Gemeindeverwaltung als Organ der

Gesamtgemeinde gewohnheitsmäßig bestritten wurden, und die Bürger lediglich einen Teil des Ertrages noch zu beanspruchen haben.

Die Waldungen der heutigen Standesherrschaften sind teilweise herausgewachsen aus den ehemaligen Gemeinschaftswaldungen von der Zeit der Entwicklung des Privateigentums ab, zumeist als Ergebnis bürgerlicher Rechtsvorgänge wie Kauf, Tausch, Erbe u. s. w., vielfach auch aus Neuaufforstungen, und aus den Hoheitsrechten der ehemaligen Landesfürsten.

Die Stiftungs-, Pfarr- und sogenannte Heiligenwälder sind teilweise auf fromme Stiftungen und Zuwendungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes der Träger kirchlicher Ämter zurückzuführen. Ferner auch zum Unterhalt gemeinnütziger Anstalten.

Einen großen Raum nehmen auch jene kleinen und kleinsten Waldparzellen ein, die wir Bauernwälder nennen und die in der Zollerischen Forstordnung vom Jahre 1836 ganz treffend als Holzäcker bezeichnet werden. Ihre Entstehung ist in verschiedenen Richtungen zu suchen. Zunächst handelt es sich um Realteilung gemeinschaftlich genutzter Oedflächen, sei es als Weide oder Grasnutzung. Wir finden solche Privatwaldparzellen schon im Jahre 1540, wo im Hagen'schen Lagerbuch „ein Holz in der Pruchteln“ (heut „Brichte“ genannt) aufgezeichnet ist. Meistens handelt es sich um weniger gut bonitierte Flächen, wie trockene Rücken und Steilhänge, die eben, weil mit besserem Gras bestockt, durch die Weide waldlos geworden sind. Eine weitere Art der Bildung von Privatwaldbesitz finden wir in dem Rück-

bau von Flächen, die man einst dem Walde durch Rodung abgenommen hatte. Einstiger Wald wurde wieder zu Wald, aber aus dem Allgemeinbesitz war durch Arbeitserfolg Privatbesitz geworden.

Es liegt in der Natur des Waldes, daß er gegen das ihn umgebende Feld in stetem Angriff liegt, er sucht durch Samenabwurf und unterirdisch ausgesandte Wurzelbrut das ihn umgebende Land für sich zu gewinnen. Gleich günstig waren diesem Streben Zeiten der Not und Entvölkerung, wie auch Zeiten des anderweitigen, leichteren als landwirtschaftlichen Verdienstes. In beiden Fällen ruhte Pflug und Sense zuerst am Außendrande der Feldmark an der Waldgrenze. Die Zeit der beginnenden und fortschreitenden Industrialisierung hat um die bewaldeten Bergfüße der Alb an vielen Stellen breite Bänder der Neuaufforstungen mit Fichte gelegt, deren forstliche Bewertung aber nicht immer auf der Erfolgseite steht.

Für uns und unsere engere Heimat wird es nun von Interesse sein, zu wissen, von welchem Zeitpunkt an der Wald als ein so wichtiger Faktor erschien, daß sich die Gesetzgebung seiner annahm.

Das erste eigentliche Forstgesetz wurde durch Graf Eitel Friedrich, regierender Landesherr von 1576—1605, erlassen.

Dieses Gesetz befaßte sich mit dem Forststrafrecht sowohl wie es auch Wirtschaftsvorschriften enthielt. Es galt für alle Arten von Wald vom Gesichtspunkte des Eigentumsrechtes aus gesehen. Wir stehen also vor der Tatsache, daß ein weder am Eigentum noch an der Nutzung Berechtigter in höherem Interesse anderen Vorschriften über die Behandlung eben dieses Eigentums macht. Die durch das Gesetz Betroffenen spürten wohl die Auswirkung des Gesetzes, welches sie als Druck empfanden, weil ihnen die höhere Einsicht fehlte, die in diesem Falle schon das Gesamtwohl über das des Einzelnen stellte. Dies kam besonders in der Forderung zum Ausdruck, das gehauene Holz ordentlich aufzuarbeiten, und gehauene Flächen wieder anzupflanzen, zu „bannen“. In der Begründung des Gesetzes geht Klage darüber, daß in den Wäldern übel gehauset werde und dieselben deshalb sehr in Abgang kämen. Beschäftigen wir uns zunächst mit dieser geistigen Auseinandersetzung zwischen dem Fürsten als Hoheitsträger und Gesetzgeber einerseits und den waldbesitzenden Gemeinden als Eigentümer und Vertreter des Standpunktes der unbeschränkten Freiheit in der Handhabung ihres Eigenschafts, andererseits.

Der Kampf um das Recht am Wald war da, wenn auch die Jagd vorläufig noch das stärker hervortretende Motiv war, Kampfobjekt war und blieb der Wald.

Der Waldwuchs ist ein Naturgeschehen, das seiner Größe, seines Umfanges und seiner langen Zeitdauer wegen von dem Durchschnitts-

menschen als etwas schicksalhaft gewordenes und weiter werdendes angesehen wird, zu dem der Mensch so gut wie nichts beitragen kann. Aus dieser Auffassung heraus, die zur Gewohnheitsanschauung, zur Geistesrichtung, zur Mentalität geworden ist, sind Widerstände erwachsen, die sich bis auf den heutigen Tag erhalten haben gegenüber forstlichen Anordnungen, die nichts anderes zum Ziele haben, als die Erhaltung und Wertsteigerung des Waldbesitzes. Es wird einer starken forstlichen Propaganda bedürfen, um diese Widerstände restlos zu überwinden.

Die vorgeschilderte Mentalität hat sich oft genug als eine schwere Behinderung und Belastung der Wirtschaftsführung erwiesen. Sie steht im krassen Widerspruch mit der nationalsozialistischen Weltanschauung und verdient nicht etwa ihres Alters wegen geschont zu werden.

Wenn in dem Landesgebiet der früheren Grafschaft Zollern die vorgeschilderte Mentalität noch besonders stark wirksam ist, so hat dies seinen besonderen Grund. Zwischen den Untertanen und den Grafen wurde ein Prozess geführt, welcher sich durch vier Jahrhunderte hinzog und den ein Chronist seiner Zeit einen „Land und Leute verderbenden Prozeß“ nannte, es war der Streit um die sogenannte „freie Pirsch“. Es handelte sich aber nicht nur um jagdliche Rechte, sondern um noch viel mehr. Gehörte ein Gebiet der freien Pirsch an, so gab es auf diesem Gebiet keine Leibeigenschaft und keinen Frondienst, überhaupt kein Herrenrecht. Das Gegenteil vom freien Pirschgebiet war das Forstgebiet mit Leibeigenschaft und Tributpflichten aller Art. Es ging also um viel, um alles auf beiden Seiten. Daher auch die ungeheure Erbitterung, mit welcher auf beiden Seiten gestritten wurde. Aufstände, Rebellionen, Landesflucht, Verwüstung und Verwahrlosung brachte dieser Streit mit sich, bis ein Urteil des Reichsgerichts Wetzlar vom 13. Februar 1768 dem Streit ein Ende setzte.

Das Urteil lautete:

Wir JOSEPH der andere von Gottes Gnaden, Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Mit-Regent und Erb-Cronfolger derer Königreichen Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Slavonien, Ertz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und Lothringen, Groß-Herzog zu Toscana, Groß-Fürst zu Sibenbürgen, Herzog zu Mayland, Baar ect. Graf zu Habsburg, Flandern und Tyrol. ect.

Bekennen und thun kund jedermännlichen, mit diesem Unserem Kayserlichen Brief bezeugend, daß Unserem Kayserlichen Cammer-Gericht anheut zu End gesetztem Dato, unter

mehr anderen, auch diese hienachgeschriebenen Jnnhalts Urtheil eröffnet und publiciret worden:

Tenor Sententiae publicatae:

In respective entschiedener Sache sämtlicher Untertanen der Stadt und Landschaft Hohenzollern-Hechingen, Klägere eines — wider ihren Landes-Herrn, Weyland Herrn Friderich Wilhelm — demnach Herrn Friderich Ludwig = jezo Herrn Joseph Fürsten zu Hohenzollern-Hechingen, beklagten anderen Theils, Mandati de relaxandis captivis, non impediendo neque offendendo, fed lite, in fummo hoc Judicio pendente, ab omnibus Violentiis, Multis & Exactionibus destitendo, desuperque indoneé cavendo, sine Clausula, cum Citatione solita ad videndum se incidisse declarari in Poenam Salvo Conductui infertam, nec non super Injuriis, ut & Mandati de abducendo Milite, nec non Supplicationis pro Mandato de non amplius gravando; Item vice versa: Mandati de praestando debitum obsequium, Servitia & operas, S.C. nunc respective petita Restitucionis in integrum adversus sententias de 20^{ma} Decembris 1731. & 6^{ta} Julii 1732. latas, uti & Decretum de 9^{na} Martii 1733, die freye Pirsch betreffend: Jst Dr. Rulands Herr Principal, wider die Urtheil vom 20ten Decembris 1731 und Decretum vom 12ten März 1733 aus vorgebrachten erheblichen neuen Ursachen, in integrum restituiert, darauf allem weiteren An- und Fürbringen nach zu Recht erkandt, daß klagende Untertanen mit ihrer praetendirten freyen Pirsch ein für allemal ab- und zur Ruhe zu verweisen, mithin Herr beklagter nicht nur in Possessorio, sondern auch in Peritorio von aller Klag deßhalb gänzlich zu absolviren und entledigen seye: als Wir hiermit restituiren, ab- und zur Ruhe verweisen, auch respective absolviren und entledigen. Die Gerichtskosten derentwegen aufgeloffen, aus bewegenden Ursachen gegen einander compensirend und vergleichend: jedoch versiehet man Sich zu dem Herrn Fürsten, daß derselbe, Seinem eigenen Erbiethen gemäß, allen Wild-Schaden von deren Untertanen Güthern abzuwenden, auch, wo gleichwolen dergleichen geschehen und geziemend angezeigt würde, solchen durch ohnpartheyische = von dem Jagd- und Forst-Amt nicht dependirende Commissarien jedesmal besichtigen und den erfindlichen Schaden ersetzen zu lassen, von selbst geneygt seyn werde, damit nicht nöthig seye, hierunter mit fernerer Verordnung fürzugehen. Dann ist Lt. Goll Principale, um sich auf die fiscalische Klage sub (835) vernehmen zu lassen, Zeit zweyer Monaten pro Termino & Prorogatione von Amts wegen und sub Praejudicio praefigirt und angesetzt.

In Urkund dessen ist gegenwärtiger mit Unserem Kayserl. Jnnsiegel bekräftigter Schein außgefertiget und mitgetheilet worden. Geben in Unserer und des heyligen Reichs Stadt Wezlar, den dreyzeh-

den Tag Monats Februarii, nach Christi Unseres Lieben Herrn Geburth im Siebzehenhundert acht und sechzigsten Jahr, Unserer Reiche: des Römischen im Vierten. ect.

Ad Mandatum Domini Electi
Imperatoris proprium.

L.S.

Caes.

Friderich Wilhelm Rüding, Lt.
Kayserlichen Cammer-Gerichts
Canzley-Verwalter mpr.

Josephus Bonn, Dr.
Kayserl. Cammer-Gerichts
Protonotarius mpr.

Die Urteilsbegründung lautet in freier Uebersetzung etwa wie folgt:

In der Streitsache sämtl. Untertanen der Stadt und Grafschaft Hohenzollern-Hechingen als Kläger gegen ihre Landesherrn Fridrich Wilhelm, danach Fridrich Ludwig, und jetzt Iosef Fürsten zu Hohenzollern-Hechingen war vorläufig entschieden worden, die Gefangenen zu entlassen und während des bei unserm höchsten Gerichtshof schwebenden Processes niemand zu hindern noch zu reizen, sondern alle Gewalttätigkeiten, Mißhandlungen, Geldeintreibungen, alle Beschwerden über zugefügtes Unrecht, über Abzug des Militärs, alle Bittgesuche zu unterlassen, ferner die schuldigen Fronen, Dienste und Obliegenheiten zu leisten etc., alles gemäß der Entscheidungen vom 20. Dezember 1731, 6. Juli 1732, Dekrets vom 9. März 1733 über die freie Pirsch.

Jetzt heute aber wird entgegen den Urteilen vom 20. Dezember 1731 und das Dekret vom 12. März 1733 aus neu vorgebrachten ausschlaggebenden Gründen dem Herrn Principal des Dr. Ruland (also offenbar dem Fürsten) in allem Recht gegeben worden. Also sind die klagenden Untertanen mit ihrer angemachten freyen Pirsch ein-für allemal abzuweisen, und genannter Herr ist aller Klage betr. seiner besitzenden und verlangten Rechte gänzlich freigesprochen.

Die aufgelaufenen Gerichtskosten werden gegenseitig kompensiert und verglichen, doch soll der Fürst seinem Anerbieten gemäß allen Wildschaden von den Gütern seiner Untertanen abwenden und den schon geschehenen von unparteiischen Kommissären schätzen und ersetzen lassen. Der Fürst kann innerhalb zweier Monate seinerseits seine fiskalische Klage bei uns einreichen.

Der allgemeine Landesvergleich 1798 setzte dem Streit besonders jagdlich ein Ende, da durch sogenannte Kommunenschützen der Wildstand nahezu ausgerottet wurde. Was aber blieb, war die aus dem jahrhundertelangen Streit geborene Mentalität des Volkes bezüglich der Rechte am Walde. (Fortsetzung folgt.)

Der 30jährige Krieg in Hohenzollern

Von Joh. Ad. Kraus

1. Jungingen.

Verzeichnus der Kriegsbeschwerden, was sie an allerley Uebeln und Abnahm alles Vermögens, als Roß, Vieh, Viktualien und Anlegen der Contributionen empfunden und ausgestanden, von 1628 bis einschließlich September anno 1645.

Anno 1628: Item vom wisbadischen Regiment ein Wachtmeister zu Stetten samt etlichen Reitern, wir dahin zu Hilf geben, auch ein Rittmeister 1 Monat bey uns gelegen, und auf ander Beschwerden dies und das nächste Jahr, hat laut eines Verzeichnusses gekostet: 1984 Gulden.

Anno 1629: Item 500 zu Fuß samt viller von Lindau uns zue gmarschiert, sy zu Burlendingen eine Nacht quartiert und wir dahin zu Hilf gaben 5 Malter Haber zu je 4 Gulden, macht 20 G. Dann als sie bei uns im Nachtquartier, ihnen für Bier gegeben 20 G. Ihnen ein Rind geschlachtet zu 15 Gulden. Unterhaltskosten pro Mann 30 Kreuzer, macht 250 Gulden. Als ermelte Völker von uns gen Auwingen glossiert, mußten wir ihnen dahin zu Hilf geben 42 G. Nachdem etliche Regimenter durchs Tal marschiert, ihnen zu einem Nachtquartier für Bier 15 G. Ermelte Völker an Unterhalt auf jeden Burger je 6—10 G., macht 400 Gulden. Als zum andernmal Völker durchs Tal marschiert, für eine Nacht 100 G.

Mehr 1629 drei kaiserliche Reiter 6 Wochen im Quartier zu Unterhalt und wöchentlich 10 Gulden, sind aufgangen 180 Gulden. Uf drei Pferd Haber, täglich drei Viertel, macht wöchentlich 21 Viertel oder 1 Malter 5 Viertel, und auf 6 Wochen zu je 2 Gulden 30 Kr., macht 19 G. 41 Kr. Ferner im Friebling drei Reitern 6 Wochen Quartier, macht 180 Gulden. Dazu Haber 7 Mlt. 14 Viertel zu je 2½ Gulden, macht 19 Gulden 41 Kr.

Anno 1630: Item dem Nassauer genannt „das Groß“ lieferten wir Feldcontribution vom 1. Febr. bis August: 188 G. Dann ferner vom September 1630 bis März 1631 je monatlich 22 G., macht 154 Gulden.

Anno 1633: Item als von der schwedischen Armee Oberst Brink ankommen, erstlich contribiert fürn Brand und Guldne Ketten 156 G. 10 Kreuzer. Mehr wurden 5 Fronfelder für ihn eingetrieben und dazu 86 G. 30 Kr. gezogen, macht 432 Gulden 30 Kr. Ferner Haber 22 Malter zu je 2½ Gulden, macht 55 G. Ferner für eine Salva Guardia¹⁾ auf 9 Tag, dem Hofmeister für Sold täglich einen Dukaten, macht 27 Gulden, und zu Unterhalt jeden Tag 1 G., macht 9 Gulden. Ferner dazu 90 Maß Wein zu je 8 Kr., macht 12 Gulden.

Als er gwałttächtiger Weis ein Roß abgetauscht, ein schlechtes hinterlassen; Schaden 20 Gulden.

Ferner uf die Wallenstainsche Contribution anno 33 ohne die vier letzten Termine: 361 G.

20 Kr. Und für die 4 letzten je 76 G. 40 Kr., macht 306 G. 40 Kr. Von Haber ist kain rechte Wissenschaft. Doch war es weniger nit dann 15 Mlt., also 37 Gulden 30 Kr. Ferner 2 Wägen Heu zu 4 G. Ferner mindestens 6 Rinder in die Stadt (Hechingen) geliefert zu je 15 Gulden, macht 90 Gulden.

Ferner von ermeltem Wallenstein Salva Guardia für 18 Wochen für Sold 162 Gulden; dazu Unterhalt je 7 G., macht 126 Gulden.

Item bei des Hornen Einfall mit der schwedischen Armee hatten wir kein Quartier, aber 4 Roß sind uns abgeraubt zu je 50 G., macht 200 G.

Item bei der zollerischen Blockierung anno 33 schätzen wir auf die Jost Fabersche Contribution weniger nit dann 731 Gulden. Früchten dazu mindestens 50 Malter, macht 125 Gulden.

Item ein Roß zue Dragoner kauft (?) und darauf geliefert 35 Gulden.

Item für diese drei Wochen auf ermelte Bloquierung geliefert jeden Tag ein Roß zue Tragohner (!), allwegen wieder auslösen müssen mit 20 Kr., macht in 21 Tagen 7 Gulden. Ferner auf jeden Tag Haber 1 Viertel, macht in drei Wochen 5 G. 46 Kr. und 3 Heller.

Item nach Boll in die Quartier sieben Wochen lang zu Hilf geliefert zusammen 154 Gulden. Ferner Haber 50 Malter zu je 2½ G., macht 125 G.

Item haben uns ermelte Völker abgenommen 20 Roß zu 30 G., macht 600 G.

Kühe 250 zu je 20 G., macht 5000 Gulden.

Gustvieh (wohl Jungvieh) 60 Stuck zu je 12 G., macht 720 Gulden.

Geißen 40, zu je 2½ Gulden, macht 100 Gulden.

Schafe 200 zu je 2½ G., macht 500 Gulden.

Sawen 50 zu je 5 G., macht 250 G.

Ehmen 100 zu je 2 G., macht 200 Gulden.

Ferner 1633 umb St. Gallentag als von Weimarischen Völkern der Flecken im Raub lag und wir mit den Rossen nach Ringingen in Verwahrung gangen, wir aber verraten und wir den Reitern 13 der besten Roß hinausgeben miesen pro 40 G., macht 520 Gulden.

Darauf kamen 7 Wochen französische Reiter 100 Mann, jedem täglich 1 Gulden, macht 4700 Gulden.

Ermelte Reiter hatten 150 Pferd, jedem tägl. 1 Viertel Haber, macht 473 Gulden 54 Kr., den Haber nur zur Hälfte gerechnet.

Anno 1634. Item den Offizieren dieser Reiter an Geld und Unkosten 473 G. 54 Kr.

Als ermeldte Franzosen von uns fort und zu Schlatt glossiert, wir ihnen 5 Tag dahin zu Hilf geben miesen 50 Pfund Fleisch, wir dazu eine Kue verwendet, macht 20 Gulden.

Nachher 4 Regimenter hier gelegen sind, Unkosten niedrig geschätzt 1000 G. Nach dem Ufbruch kamen sie wieder zurück, nahmen vier Roß zu je 50 G. und Quartier für eine Nacht, macht zusammen 300 Gulden.

Item haben die Helmstettischen Reiter 8 Roß zu je 40 G. abgenommen, macht 320 Gulden. Jährige Füllen 3 zu je 15 G., macht 45 Gulden. Ferner haben uns die Helmstettischen Reiter zu Trochtelfingen abgenommen 15 Roß, macht 600 Gulden.

Nachdem sich etliche Burger wieder erholt, haben die Billischen (!) Reiter wieder 25 Roß genommen, macht 1000 Gulden. Kühe 32, macht 640 Gulden. Früchte 20 Malter, macht 100 Gulden.

Item den Württembergischen uf die Vestung (Hohenzollern) an Magazinzehnten 15 Malter zu je 6 G., macht 90 Gulden.

Item des Hauptmanns Miners Reitern, nach Weilheim (?) zu Hilf geben 42 G. Und uff seine Contribution 126 Gulden.

Item dem Rittmeister, der die Stadt (Hechingen) blockiert an Contribution ohngefähr 350 Gulden.

Item vom Kaiserlichen Wachtmeister, der zu Ebingen quartierte, haben wir 4 Reiter 2½ Monat zu unterhalten gehabt, jedem wöchentl. 7 G., macht 70 Gulden. Ihnen Haber für 21 G. 12 Kr. 3 Heller. Danach hat der Wachtmeister die Reiter zu ihm nach Ebingen zogen und wir ihm etliche Mal Roß zur Ordinanz nach Reutlingen geben miesen und wir solche von ihm wieder ausgelöst mit 50 Gulden.

Nachdem er 10 Musketiere zu uns gelegt zwei Monat, sind aufgangen für jeden pro Tag 30 Kr., machte im Ganzen 300 Gulden.

Beim Aufbruch haben sie drei Roß mitgenommen; davon 2 auszulösen 14 Gulden verlangt, das ander war 40 G. wert, Summa 54 Gulden.

Mehr anno 1634 haben die kaiserlichen Reiter 10 Roß abgenommen zu je 30 Gulden, macht 300 Gulden.

Anno 1635: Dem Rittmeister Reichart in 6 Monaten aufgangen 500 Gulden.

Item ermelten Rittmeister ein Reiter gnundiert (!) ein Pferd kauft, samt Sattel und Pistol, so uns zugehört, macht 70 Gulden. Diesem Reiter für 6monatliches Quartier, monatlich 30 G., macht 180 Gulden. Haber wöchentl. 3 Viertel 2 Imi, macht an Geld 42 Gulden.

Anno 1636: Diesen ermelten Reitern Veesen in 14 Tag 21 Mlt. 14 Vtl. pro 10 Gulden angeschlagen, macht 218 G. 45 Kr. Ferner haben ermelte Reiter uns abgenommen und in die Städt gefiert 50 Malter, macht 500 G.

Einem Quartiermeister 1636 vom Gonzagischen Regiment auf 1½ Plätz samt 3 Reitern 21 Wochen Quartier, macht 661 G. 30 Kr.

Haber für sie in 21 Wochen 20 Mlt. 11 Vtl. 2 Imi, macht 165 Gulden 45 Kr.

Fürs Servis jedem des Tags 10 Kr., macht 98 Gulden.

Ein Roß, das der Rittmeister uns abgenommen, 50 Gulden. Dies war Rittmeister Joseph, der in der Ernte zue Bisingen gelegen.

Einem Cornet mit beihabenden Reitern uf 25 Plätz mußten wir nit nur gnug geben, sondern darüber, nämlich jeden Tag 1½ Gulden, macht in 14 Tagen 75 Gulden.

Anno 1637: Abermal 7 Gonzagische Reiter 24 Wochen im Quartier, für jeden wöchentl. 7 G., macht 1176 Gulden. Haber wöchentl. jedem 3 Vtl. 2 Imi, macht in 24 Wochen 36 Mlt. 12 Vtl. 2 Imi, jedes pro 8 Gulden angeschlagen, macht 294 G. 15 Kr.

Für Servis jedem pro Tag 10 Kr., macht 196 Gulden.

Ferner anno 1637 laut eines Zettels, der zu Jungingen zu finden, etlichen Reitern 7 Wochen Quartierkosten verzeichnet 202 G. 12 Kr.

Ferner durchs Jahr laut Quittungen uf die Kriegsbeschwerden geliefert 60 Gulden.

Anno 1638: Den Horschischen (!) Rittmeister Prück samt Knechte 13 Wochen im Quartier zu haben, täglich 12 G. 48 Kr., macht in allem 958 G. 48 Kr. Dann ihnen Haber 45 Malter 8 Vtl. pro 8 Gulden, macht 364 Gulden. Ferner weitere 9 Malter 6 Vtl. zu 117 G. Liechter jeden Tag für 20 Kr., macht 29 Gulden 41 Kr.

Kraut jeden Tag einen Kibel zu 10 Kr., macht 15 Gulden 10 Kr.

Als er vermelt, er hab einen silbernen Becher verloren und wir ihn miesen guetmachen: 12 Gulden. Beim Aufbruch hat er uns Haber abgenommen für 50 Gulden.

Dann als er etlich Burger gefangen abgeführt, wir zur Auslösung gebraucht 10 Gulden.

Item beis Roßen (Oberst Rosa) Einfahl (27. 3. 1638) abgeraubet eine Kuh zu 30 G. Frichten 65 Malter zu je 10 G., macht 650 Gulden.

An Bettgewand, Leinwadt und Klaider ist dieser Schaden mit folgendem Posten nit zue bezahlen, nämlich 600 Gulden.

Item als General Götz mit der bayrischen Armee vorüberzogen, wurden uns geraubt: 6 Kühe zu je 30 G., macht 180 Gulden.

2 Kälber zu je 4 Gulden, macht 8 Gulden.

Geißen 30 zu je 3 G., macht 90 G. Veesen 10 Mlt. zu 10 G., macht 100 G. Ferner eine Kuh geliefert zu 20 Gulden.

Ferner vermög Quittung durchs Jahr abgegeben 13 G. 6 Kr.

Anno 1639: Vom Wolfischen Regiment ein Dragoner 11 Wochen im Quartier, täglich 45 Kr., macht 57 G. 45 Kr.

Haber in allem 2 Malter 6 Vtl. 2 Imi zu je 8 G., macht 19 G. 15 Kr.

Item als die Bayrische Armee im Millbach gelegen, haben sie Frichten an drei Tagen abgeraubet

500 Malter pro 6 G., macht 3000 Gulden. Drei Kühe, macht 90 Gulden, ein Roß ausgelöst zu 4 G. 40 Kr. Bettgewandt, Kleider und Leinwand für 100 Gulden. Ferner des Jahrs laut Quittung 218 G. 15 Kr.

Anno 1640: Vermög Quittungen durchs Jahr uf Kriegsbeschwerden gelüfert 218 G. 42 Kr.

Dem Wolfischen Regiment drei Nachtquartier, an Schaden 600 G. Weiter 150 Pferd ein Nacht, macht Costen 50 Gulden.

Anno 1641: Vermög Quittung durchs Jahr an Beschwerden 151 G. 35 Kr.

Anno 1642: Vermög Quittung durchs Jahr verloren 658 G. 46 Kr.

Unkosten auf Sigm. Fuohren 36 Gulden.

Haber 2 Mlt. 13 Vtl. zu 5 Gulden, macht 13 Gulden 58 Kr. Heu 45 Zentner macht 4 Gulden.

Item einem Oberst Creitz, dem Leitnant und einem Regiment Reiter für eine Nacht Quartier, Unkosten 60 Gulden.

Item anno 1635 Rittmeister Kollffel nach Burlingen (!) Contribution gegeben 30 Gulden.

Anno 1643: Vermög Quittung durchs Jahr auf Kriegskosten 432 G. 54 Kr.

Item durch die bayrischen Völker 9 Roß abgeraubet zu 40 G., macht 360 G. 11 Kühe zu 30 G., macht 330 Gulden. 6 Geißen zu 2½ G., macht 15 G. Sawen 3 zu 5 Gulden, macht 15 G.

Item im November als die Armee uf Tuttlingen zuegangen, und die Lothringer eine Nacht bei uns quartieret, aufgangen 200 G.

Haben uns das Heu vellig abgenommen, dadurch unser Roß und Vich großer Hunger entstanden und wir vill umb das halb Geld verschlingen miesen, Schaden 500 Gulden. Für Quartier in der Stadt 4 G. 30 Kr. Für Haber und Heu 6 Gulden. Als Ihro gräfl. Gnaden Philipp sich wollen in Krieg begeben, wir damal zween Reiter 5 Wochen im Quartier gehabt, macht 35 Gulden. Haber in allem 8 Mlt. 2 Vtl. zu je 5 G., macht 40 G. 26 Kr.

Unkosten für zwo Companeyen vom sporckhischen Regiment 8 Tag Quartier, dafür gering angesetzt zu 400 Gulden.

Item das königseckische Regiment 8 Tag, ebenso 250 Gld.

Ihnen miesen einen Karren mit Wein von Rottenburg abhollen, Unkosten 5 G.

Item eine Salva Guardia vom Werthischen Regt. einen Monat: 30 G., ein Roß kauft, 38 Gulden.

Mehr die Lothringer eine Nacht im Quartier gehabt, sie alles verhörgt und verderbt, vill Britter verbrennt, Schaden 500 Gulden.

Item das Gehlings Regiment 5 Nächten im Quartier, Unkosten 400 Gulden.

Ferner die Wolfischen 4 Kompanien eine Nacht, 250 Gulden.

Mehr anno 1643, da das Hauptquartier in der Stadt (Hechingen), gaben wir in Johann von Werths Quartier 3 Gulden.

Anno 1644: Vermög Quittung des Jahrs an Beschwerden: 339 G. 43 Kr.

Item als die bayrische Armee von Freiburg vorübergegangen, hat sie uns abgenommen 50 Malter zu 4 G., macht 200 Gulden.

An Schmalz und anderen Schäden 20 Gulden.

Item eine Salva Guardia einem Reiter von der Armee und einem Abzoller zue Fueß, 40 Gld.

Mehr anno 1644 an Quartierkosten 200 Gulden.

Unkosten durch Kommisfuohren in den Kriegszeiten 95 Gulden.

Mehl uf Zollern geliefert 24 Viertel zu je 30 Kr., macht 12 Gulden.

Anno 1644 für Speck, Wein, Erbsen, nach Hechingen aufs Rathaus geliefert, 11 Gulden.

Mehr anno 1644 2 Kompanien von Nußböhmischen eine Nacht im Quartier, Unkosten 150 Gulden.

Anno 1645: Item vermög Quittung durch die Monat geliefert 281 G. 36 Kr.

Eine Kompanie von Nußböhmischen für ein Nachtquartier 140 Gld.

Mehr eine Kompanie zue Mittagszeit im Ausspann, Unkosten 30 Gld.

Item dem Leitnant von Ballingen mit etlichen Reitern ein Ausspann, an Kosten 10 Gld.

Ferner später weggenommen 5 Roß samt Geschiff und Geschirr, macht 150 G. Ferner Roßgeschirr wie Comet, Strick, Schleiden, Sattel, Zaum, Ziegel für 20 Gulden.

Item durch die Kriegszeiten First (d. h. Häuser) in die Aschen gelegt und zue Grund gefallen 32, pro 100 G., macht 3200 Gulden!!

Item fürn Einbau noch stehender Häuser, Bettstätten, Schloß, Riegel, Trög etc., im Ganzen Schaden 100 Gld.

Durch die Kriegszeiten Unkosten uf zollerische Salva Gardien 100 Gld.

Item Kirchenraub: Ein Glöckle uf ein Zentner schwer, zwo Alben, ein liderin Fürhang, zwei tüeche Fürhäng, 3 Altartiecher, zwo messene Capseln samt Hayltum (Allerheiligstem!), den Einbau ausgebrochen, 20 Pfund Wax, die Fenster zer schlagen. Ist mit 100 Gulden nit zue bezahlen.

Item das ist auch durch das Kriegswesen ein merklicher Schaden in 10 Jahren: Kastenzins 200 G.

Item zwai mal uff Zollern gelieferte Erbsen 7 Viertel, macht 5 G. 36 Kr. Salzgeld 2 Gld. Haber 4 Mlt. zu je 3 Gld., macht 12 Gulden. Heu 5 Zentner, macht 2 Gulden, Speck 25 Pfund samt Unkosten 6 G. 48 Kr. Summa Summarum in Jungingen 45 833 Gulden 34 Kreuzer.

(Staatsarchiv Sigm. D 112.)

(Vgl. Heinz, Hohenz. i. 30jähr. Krieg, Mitt. 31.)

Am 13. Juni 1644 zählte man in Jungingen noch 37 Burger, 4 Witwen, dann an Vieh: 17 Pferde und 25 Kühe.

*1) Salve Guardia, eine Art Friedenswache, die vor Greuelthaten schützen sollte.

Hechinger Familiennamen (1613-14)

Zoller Heimat

Von M. Schaitel

Za 514
5-8

Die Taufregister der kath. Stadtpfarrei Hechingen beginnen mit dem Jahre 1663, während die Einträge in das Trau- und Sterberegister erst mit 1698 ihren Anfang nehmen. Da nach dem 30jährigen Kriege, der bekanntlich die Bevölkerung Deutschlands zur Hälfte, in manchen Gegenden bis zu zwei Drittel vernichtete, eine starke Binnen- und Einwanderung einsetzte, ist es für den Familienforscher besonders wertvoll, wenn die Verbindung vom letzten Eintrag der Pfarrbücher mit der Zeit vor 1618 hergestellt werden kann. Während die Chronik der Stadt Hechingen für 1590 und 1593 eine Reihe Hechinger Bürgernamen bringt, sollen nachfolgend aus den Jahren 1613/14 Personen aufgeführt werden, deren Namen sich in den Stadtgerichtsprotokollen finden. Der Uebersicht halber sind sie alphabetisch geordnet worden.

Aichgasser Claus; — Hans; — Jakob; — Stoffel. Ambrun Oswald.

Baur (Pawr) Ludi. Bausinger (Pawsinger) Theus; — Bartlin. Berbich Matheus. Beyer Hieronymus. Bihler Marx; — Hanns Färber. Boll Hanns. Boullach Georg. Bousch Hanns Georg; — Simon. Buckh Jakob von Reutlingen, gewesener Schaffner zu Stetten. Buckenmaier Jakob, Burkhardt Georg; — Clas; — Peter.

Deugger Augustin. Dreher Kaspar; — Michel. Dröscher Georg. Dieringer Hanns; — Martin.

Edele (Oedele) Hanns. Emich Konrad.

Fabricius Helias. Fechter Hanns Georg. Fischer (Vüscher) Paul. Fixlin (Füchslin) Caspar; — Iakob; — Stefan, Glaser. Fossade Hanns Wilhelm mit Sohn Joann de Fossa. Freudemann Georg. Frumb (Frumsch) Wolff; — alt Hanns, Schäfer.

Geuger Stoffel. Göser Moritz Salzmesser; — Richard. Geckinger (Gegginger) Michell. Gefrörer (Gfrörer) Hanns; — Bantle. Getzen Veit, Biersieder. Grautter (Greuther) Hanns, Brunnenmacher. Grien (Griener) Hanns, Schuster; Grienin Maria. Grewlich Peter. Guldin Friedrich; — Jakob.

Haarer Gall, Baumeister. Hasler Hanns; — Wilhelm. Höllstein Balthas. Hedersch Pankrat. Heß Hanns, Bader. Haimlin Jakob. Hehnlin Jakob. Herzog Daniel, des alten Stadtschreibers Sohn. Hennenlotter Jakob.

Herdtlin Jakob, Goldschmied. Hoschen (Hosche) Kaspar von Wittlingen b. Lörrach; — Hanns, Viehhirt. Hummele Alex. Holzhauser Hanns; — Georg. Hurrer Lorenz.

Jeger Fritz Bartholeme.

Keppener Hanns. Kerzen Hanns. Keller Georg. Keßler Balthas; Keßlerin Sibilla, Torhüterin. Kipff Claus. Kleinmann Hanns; — Karl; — Michel. Koch Michel; — Jakob, Gärtner. Koler Caspar. Klogger Melchior; — Peter. Kneer (Knör) Peter. Krahtwoll Hanns; — Bartlin. Krouch Michel; — Hanns. Kücherer Hanns von Boll OA. Göppingen. Kummer Gall; — Jakob.

Lehmelein Hanns. Lebherz Martin. Löffler Martin.

Mattern Clas. Merz Bartlin; — Hanns. Matheus Bartlin. Miller Melchior, Altist; — Friedrich, Stadtknecht; — Michel; — Sebastian, Schreiner. Mayer (Meyer) Bastian, Stadtkornpfleger; — Hanns. Mehn Jakob, Kupferschmied. Mutschler Georg; — Michel.

Neeff Konrad, Sauhirt.

Oesterle Hanns.

Pfeiffer Michel. Pflumm Konrad. Prewel (Preyels) Hanns; — Jakob.

Rauchen Michel. Rausch Hanns. Regenspurger Lorenz; — Eustachio. Rempp Stefan. Rickheln Hanns, Sondersiecher. Row Hanns. Ruoff Melchior.

Saillin Kaspar; — Clas. Sailer Jakob. Sautter Hanns, Roßhirt. Schwab Hanns; — Stefan. Schmid Gall jung; — Jacob. Scheffer Martha; — Hanns. Schell Hanns. Schneider Mathäus. Schwartz, Melchior; — Ulrich. Schmidt Wolff. Schweinler Kaspar; — Anna. Stotz Bartlin; — Hanns; — Thoma, Sailer. Stenglin Hossias; — Thomas. Stiefel Hanns jg. und alt. Strobel Bartlin, Bürgermeister.

Traber Johann; — Stoffel. Thoman Hanns.

Wetzell Hanns; — Jakob. Wellin Hanns. Werner Konrad, von Breitenholz, OA. Herrenberg. Wullin Hanns. Weinmann Karl. Weinberger Hanns. Weißer Ulrich von Salzstetten, Schweine- und Gänsehirt; — Valentin.

Vetzer Emma.

Ziegler Hanns, Schuster.

Freiwillig leibeigen geworden?

In Nr. 2 d. J. der Zollerheimat hat mein Freund Max Schaitel einen Ergebbrief veröffentlicht, worin sich im Jahre 1490 die bisher freie Anna Sch. als Frau eines Leibeigenen samt ihren Kindern

„ungezwungen und ungedrungen, mit gutem freiem Willen“ dem Kloster St. Georgen leibeigen gibt. Voraus ist das Urteil Hebeisens erwähnt, daß die Leibeigenschaft hiezulande nicht so drückend

gewesen sein kann, wie J. Cramer sie darstellt, denn bei wirtschaftlichen Nachteilen wäre es einfach unerklärlich, weshalb Freie sich freiwillig in die Leibeigenschaft eines Herrn begaben.

Dieser klare Schluß erhält nun gerade in Schaitels Fall eine eigenartige Beleuchtung durch den Artikel 6 der Rechtsordnung des Klosters Sankt Georgen (1438) für Owingen und Stetten bei Haigerloch.¹⁾ Er heißt in heutiger Verdeutschung:

„Wenn ein Leibeigener des Klosters eine Frau nimmt, die dem Kloster nicht leibeigen ist, heißt sie seine Ungenossin. Der Mann hat dadurch des Abts und Gotteshauses Huld verloren, und der Propst soll ihn bestrafen, indem er ihm das beste Stück Vieh nimmt, das er hat. Der Mann hat nun mit seiner Ungenossin ein Jahr Frist. Falls er sich unterdessen nicht mit dem Propste einigt („setzt“), darf dieser ihm abermals das beste Haupt Vieh nehmen, und dies neun Jahre hintereinander, er erwerbe denn inzwischen Huld vom Abt oder Propst zu St. Jörgen. Nach ergebnislosem Verfluß der neun Jahre mag der Propst den Mann „halten“ an Leib und Gut, wie er immer will, bis er sich seinem Willen unterwirft. Und wenn er sich fügt und Huld erwirbt, so soll er dann sein Lebtage seiner Schuld halber ruhig und unangefochten bleiben. Wann er aber stirbt, versöhnt oder unversöhnt, so verfällt dem Kloster „von wegen des Leibes“ das beste Stück Vieh als „Fall“, samt Gewand und Waffen. Dagegen der „Ungenoschaft“ wegen verfällt ihm alles fahrende Gut, das der Mann hinterläßt. Und hat er noch Frau und Kind, so soll man ihr von dem Gut nicht mehr geben als eine Kunkel, eine Spindel und einen Wirtel, das gleiche auch einer Tochter. Einem Knaben aber gebühren nur ein Treibstecken und zwei weiße Handschuh und mehr nicht. Also sollen sie von ihrem väterlichen Erbe gehen! Falls der Mann vom Kloster Lehen hatte, so sind sie damit ledig und fallen heim, es sei denn, daß der Abt sie den Kindern leihen will.“

Soweit die Rechtsbestimmung!

Jeder kann sich nun selbst ein Bild machen über die „Freiwilligkeit“, mit der jene Frau sich mit dem Propste „setzte“, d. h. selbst leibeigen gab!

Wenn aber das Sprichwort die Wahrheit sagt: „Unterm Krummstab ist gut wohnen“, so mag bei den weltlichen Herren das Recht noch strenger gehandhabt worden sein. Nach den zollerischen Audienzprotokollen z. B.²⁾ erhielt ein zol-

lerischer Leibeigener die Erlaubnis zu heiraten nur unter der Bedingung, daß seine Zukünftige auch zollerisch leibeigen wurde. Waren er und sie unter diesen Voraussetzungen arme Tröpfe, bei denen nichts zu holen bzw. zu verlieren war, so bedeutete man ihnen: „Falls ihr einander nicht lassen wollt, müßt ihr außer Landes gehen!“

Was bei einem Kloster durch furchtbar streng anmutende Drohungen erreicht werden sollte, hat der weltliche Herr somit durch Polizeigewalt erzwungen, nämlich daß Güter von Leibeigenen sich nicht auf freie, der Leibherrengewalt entzogene Kinder vererbten.

Der Ansicht neuerer Forscher wird man beistimmen dürfen, die Leibeigenschaft sei bei uns nicht viel mehr gewesen, als eine besondere Art von Besteuerung. Das genügte aber gerade, um sie (vom ominösen Namen ganz abgesehen) als drückend zu empfinden! Bei der unumgänglichen Wahl zwischen zwei Übeln entschied man sich selbstverständlich für das geringere!

Kraus.

¹⁾ Die Ordnung, die wörtlich gedruckt zu werden verdient, ist enthalten in Bickelsbergs zollerischem Lagerbuch, fol. 386 bis 389. Ich möchte nicht versäumen, dem derzeitigen Verwalter des Staatsarchivs Sigmaringen, Herrn Studienrat Grünwald, meinem verehrten Lehrer, herzlich zu danken für sein freundliches Entgegenkommen bei Benützung desselben. Hierdurch ist die Auffindung des verschollenen Lagerbuchs überhaupt erst möglich geworden (D. 130).

²⁾ Staatsarchiv Sigm., D 134 ff.

Kleine Mitteilungen

Fischzucht. „Den 30. März 1574 ist der Weilheimer Weiher gefischt worden und darin bis in die 3000 kleine Setzkarpfen von $\frac{1}{2}$ bis $1\frac{1}{2}$ Pfund, desgleichen 10 Hecht zu 3 und $3\frac{1}{2}$ Pfund samt einer großen Menge Speis gefangen und verkauft worden, nämlich 1 Maß (?) Speis zu 10 Pfennig, 1 Pfund Karpfen zu 5 und 4 Kreuzer. Eingesetzt wurden 900 Setzling und viel Speis ist darin blieben. Ebenda wurde der alt Weiher bim Weilheimer Weingart mit 320 Setzlingen aus obigem Weiher versehen. Um Gallentag 1573 wurde im Gartenweiher bei Wiestenmühle entfischt und mit 500 besetzt, später nochmal mit 300 aus dem Weilheimer Weiher. Bei dieser Einsetzung ist mein gnäd. Herr von Zollern selbs gewesen.“

(Staatsarchiv Sigm., D 163, Nr. 136.)

18. April 1575 sind in das Mühlweiherlin zu Hechingen 180 Setzkarpfen, die man zu Grosselfingen im oberen und Mühlweiher gefangen. Auch das Kolbenweiherlin zu Grosselfingen, Ganswasenweiherlin, Badstubenweiherle, Mühlwiesenweiher, Butzenweiher, Mittelweiher beim Ganswasen. Schwanenweiher zu Hechingen und das Weiherlin zu Honburg dienten der Fischzucht.

Kr.